

1834 bereits geschehen ist, daß mich das keineswegs be-
ruhigt, sondern im allerhöchsten Grade beunruhigt. Noch
mehr Expropriationen, noch mehr Beeinträchtigung des
Eigenthums haben wir gar nicht mehr Ursache noch zu
wünschen; denn ich glaube, die Wünsche Derjenigen, welche
danach verlangen, sind schon in der allervollkommensten
Maße befriedigt. Unser Eigenthum steht ja so fast nur
noch auf dem Papiere und ist nicht viel mehr werth als
ein Recht sub \odot . Also noch weiter zu gehen finde ich
bedenklich, und diesen Antrag der Regierung zur Kenntniß-
nahme abzugeben, geht mir viel zu weit, nachdem die
Regierung schon ihre Geneigtheit für den Antrag erklärt
und auch angegeben hat, wie sie den Antrag verstehe. Ja,
in mehreren Stellen der Mittheilungen, die ich nicht so-
gleich finden kann, ist sogar gesagt worden: Die Regierung
brauche gar kein neues Gesetz dieserhalb zu geben, sondern
sie könne schon durch Instructionen nachhelfen. Also den
Ablösungscommissaren, die ohnedies ganz freie Hand haben,
soll nun auch durch solche Instructionen noch empfohlen
oder anbefohlen werden, auch die Waldgrundstücke in die
Zusammenlegung mit hinein zu ziehen. Nun, das wäre
noch schöner. Herr v. Zehmen hat sehr richtig gesagt, daß
ein derartiges Verfahren zur Devastation aller Waldungen
führen muß. Wir sind bereits auf dem schönsten Wege
dahin. Es wird gar nicht mehr lange dauern, daß wir
in Sachsen außer den Staatswaldungen fast gar keine
Privatwaldungen mehr haben. Nun soll aber dem Forst-
besitzer, wenn er in die Zusammenlegung mit hineinge-
gezogen wird, das leidige Recht gelassen werden, sein Wald-
stück in zwei bis drei Jahren abzuholzen. Auch ein schöner
Trost. Also, wenn mir mein Grundstück abgenommen
wird, soll mir doch wenigstens noch das Recht gelassen
werden, das Holz wenigstens abzuholzen und es zu ver-
kaufen. Nach solchen Aeußerungen und Erfahrungen, die
wir bereits auf mehreren Landtagen gehört und gemacht
haben, bin ich doch sehr bedenklich gegen alle Anträge und
Gesetze, die das Eigenthum noch mehr bedrohen, als es
bisher schon der Fall war. Wenn ich unter Anderm daran
denke, daß in dem Berichte über die Röderregulirung die
schöne Holz- und Wiesenaue in der Pleißegegend von
circa 9,000 Aekern, als beiläufig eine Quadratmeile, als
ein Grundstück beschrieben wurde, welches nur durch die
Flußregulirung in einen culturfähigen Zustand gesetzt wer-
den könne, so sieht man, was in den ökonomischen Vereinen
oder im statistischen Bureau für Ansichten über Verbesserung
der Landescultur obwalten und wie gefährlich solche An-
sichten durch die zwangsweise Anwendung des Gesetzes wer-
den können. Es sind schon Fälle vorgekommen, daß Pfarr-
hölzer in die Zusammenlegung mit hinein gezogen und ab-
geholzt worden sind, und daß nun statt eines schön bestan-
denen Waldholzes ein ziemlich mittelmäßiges Feld ent-
standen ist, das vielleicht einen höhern Ertrag gewähren

kann — das kann sein —, aber das Holz ist devastirt, die
nachhaltige Holznutzung ist verschwunden und hat aufge-
hört. Ich werde den vorliegenden Antrag wahrscheinlich
nicht aufhalten, er wird vielleicht angenommen werden,
aber ich wenigstens will der Staatsregierung keine Mah-
rung geben, in der Ansicht, als ob hier ein Fall vorläge,
die Landescultur zu befördern und zu verbessern. Ich er-
kläre mich ganz dagegen, das Zusammenlegungsgesetz noch
weiter auszudehnen, als es bereits der Fall ist.

(Staatsminister Dr. v. Falkenstein tritt ein.)

v. Heynik-Heynik: Ich kann rücksichtlich aller
Zwangsbefugnisse in Beziehung auf Zusammenlegung der
Grundstücke nur Dem beipflichten, was von den beiden Vor-
rednern, den Herren v. Friesen und v. Zehmen gesagt wor-
den ist. Ich würde es ebenfalls für höchst bedenklich hal-
ten, die Zwangsrechte, welche bei andern Zusammenlegun-
gen gelten, auch auf die Forstgrundstücke auszudehnen,
nicht bloß, weil dadurch Verwüstungen der Forstgrundstücke
im Allgemeinen herbeigeführt, sondern, weil die Zusammen-
legung nach meiner Ueberzeugung nicht ohne Beeinträchti-
gung der Rechte der Eigenthümer solcher Holzparcellen
ausführbar sein würde. Ich kann also die Bedenken, welche
von Seiten der hohen Staatsregierung in dieser Beziehung
gehegt worden sind, nur billigen. Wenn man aber die-
selben, wie dies von den Herren Borredaern geschehen ist,
auf die vorliegende Petition anwenden wollte, so glaube
ich doch, daß dieselbe unrecht verstanden worden ist. Die
Tendenz dieser Petition geht meiner Ueberzeugung nach
keineswegs dahin, das Zusammenlegungsgesetz auch auf
die Holz- und Waldparcellen im Allgemeinen auszudehnen,
sondern der vorliegende Fall ist ein ganz anderer und zwar
ein mißbräuchlicher. Es sind nämlich dort ganz kleine Holz-
parcellen, die gar nicht zweckmäßig als Waldgrund-
stücke benutzt werden können, in Frage, die werden aber
von ihren Eigenthümern als Mittel gebraucht werden, um
eine vernünftige Feld- und Wiesenzusammenlegung zu ver-
hindern, und das ist nicht ein Gebrauch sondern ein Miß-
brauch bestehender Gesetze, und wenn man dem abzuhelpen
trachtet, so ist das nicht zu mißbilligen. Ja, ich glaube
sogar, daß der Antrag des Abg. Dr. Hermann der zwei-
ten Kammer sehr richtig und wohlgemeint war und
keineswegs die Tendenz hatte, die Bestimmungen des Zu-
sammenlegungsgesetzes auf die Waldgrundstücke im Allge-
meinen auszudehnen, sondern nur zu verhindern, daß durch
einige wenige und unbeträchtliche Holzparcellen eine Art
von Mißbrauch gegen das Zusammenlegungsgesetz geübt
werde. Ich habe das hier ausgesprochen in der Hoffnung,
daß, wenn die ganze Sache der Staatsregierung zur Er-
wägung oder Kenntnißnahme übergeben wird, doch auch
dieser Antrag nicht übersehen werden möchte.